

Evaluierung des Bundesdatenschutzgesetzes durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

1. Einleitung:

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist zusammen mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) am 25. Mai 2018 in Kraft getreten. Es wurde im Rahmen der nationalen Anpassung des Datenschutzrechts an die DSGVO und der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU) eingeführt. Im Allgemeinen regelt das BDSG sowohl das Datenschutzrecht in Verwaltungsverfahren von Bundesbehörden als auch die Bereiche, in denen die EU-Verordnung den Mitgliedstaaten Gestaltungsspielräume belässt.

Hierfür ist eine Evaluierung spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten vorgesehen. Im Kern sollen die Zweckmäßigkeit, Praktikabilität und Normenklarheit des BDSG überprüft werden.

Der Bundesverband mittelständische Wirtschaft e.V. (BVMW) nimmt nachfolgend Stellung zu dem Fragenkatalog des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat. Im Fokus stehen dabei Fragestellungen mit besonderer Relevanz für mittelständische Unternehmen.

2. Zu: II. „Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung“

Frage 1: Sind die Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung in den §§ 3, 4, 22, 23 und 24 BDSG aus Ihrer Sicht sachgerecht, praktikabel und normenklar?

Im Zusammenhang mit dem BDSG kommt es bei mittelständischen Unternehmen häufig zu praktischen Problemen bei der Herausgabe von personenbezogenen Daten an Dritte. Diese werden von der Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten angefordert und betreffen z. B. die Aufzeichnungen von Überwachungskameras. Die Mittelständler haben oft Bedenken, durch die Herausgabe gegen das Datenschutzrecht zu verstoßen. Die Ermittlungsbehörden begründen die Herausgabe vielfach mit Bezug auf § 24 BDSG. Die Norm ist aber keine

generelle Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit mit Ermittlungsbehörden, sondern eine Rechtsvorschrift, welche die mit der Herausgabe verbundene Zweckänderung regelt. Hier fehlt eine Klarstellung über die Natur der Rechtsvorschrift.

3. Zu: II. „Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung“

Frage 3: Sind die Regelungen in Bezug auf besondere Verarbeitungssituationen in den §§ 26 bis 31 BDSG aus Ihrer Sicht sachgerecht, praktikabel und normenklar?

Der BVMW begrüßt aus Sicht der mittelständischen Wirtschaft die Regelungen in § 26 BDSG. Durch sogenannte Kollektivvereinbarungen bzw. Betriebsvereinbarungen wird vielen Unternehmen die Möglichkeit gelassen ein Beschäftigtendatenschutzrecht zu implementieren, welches auf ihre Bedürfnisse abgestimmt ist. Dadurch entstehen Rechtssicherheit und Flexibilität, die derzeit bei den Themen Remote-Arbeit, Homeoffice, Mobileoffice von zentraler Wichtigkeit sind.

4. Zu: III. „Datenschutzbeauftragte öffentlicher und nichtöffentlicher Stellen“

Frage 3: Mit dem Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU (2. DSAnpUG-EU) wurde in § 38 Absatz 1 Satz 1 BDSG die maßgebliche Zahl der Personen, ab der ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter zu benennen ist, von 10 auf 20 angehoben. Angestrebt wurde damit vor allem eine Entlastung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie ehrenamtlich tätiger Vereine.

- Welche Wirkungen hat die Änderung des § 38 Absatz 1 Satz 1 BDSG nach Ihrer Kenntnis erzielt?
- Hat die Änderung der Norm nach Ihrer Kenntnis zu einer Erleichterung für Unternehmen und Vereine geführt?

Nachbesserungsbedarf besteht bei der Änderung von § 38 BDSG, welche die maßgebliche Zahl der Personen, ab der ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter zu benennen ist, von zehn auf 20 anhebt. Obwohl damit insbesondere kleine und mittlere Unternehmen entlastet werden sollten, kommt es gerade bei diesen Unternehmen zu vielen Problemen der praktischen Umsetzung. So ist die Berechnung der Beschäftigtenzahl im Einzelfall sehr schwierig und ist u.a. von der individuellen Arbeitszeit jedes einzelnen Mitarbeiters sowie den spezifischen Tätigkeiten abhängig. Gleichzeitig suggeriert der Schwellenwert von zehn Mitarbeitern vielen Unternehmen fälschlicherweise, dass sie sich unterhalb dieses Wertes nicht um das Thema Datenschutz kümmern müssen. Die Geschäftsführer sind in der Praxis jedoch weiterhin haftbar.

5. Zu: VIII. „Haftung und Sanktionen“

Frage 1: Sind die Regelungen zu Sanktionen in den §§ 41 bis 43 BDSG aus Ihrer Sicht sachgerecht und normenklar?

Zusätzliche Aufklärung bedarf es auch bei dem Themenfeld der Sanktionen, insbesondere nach § 41 BDSG. Aufgrund der hohen Komplexität des Verhältnisses zwischen dem deutschen Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) und dem Bußgeldsystem

der DSGVO sowie des BDSG entstehen immer wieder Streitpunkte in Bußgeldverfahren. So findet nach § 41 BDSG das OWiG mit wenigen Ausnahmen „entsprechend“ bzw. „sinngemäß“ auf DSGVO-Bußgelder Anwendung. Die Auslegung sowie die Konsequenz in der Praxis bleiben nach wie vor ungelöste Fragestellungen.

6. Fazit und Ausblick

Zusammenfassend begrüßt der BVMW ausdrücklich die zurückliegenden Bemühungen des Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, durch Anpassung des BDSG insbesondere Erleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen zu schaffen. Neben den bereits getroffenen Maßnahmen fordert der BVMW dringend mehr Klarstellung sowie eine Entbürokratisierung in der praktischen Anwendung des Gesetzes. Wünschenswert wäre, neben der dargelegten Klärung des Verhältnisses zwischen dem BDSG und dem OWiG, auch eine Pflichtenanpassung von BDSG und dem Geschäftsgeheimnisgesetz. So sollten Unternehmen für unterschiedliche Datenkategorien keine divergenten Schutzmaßstäbe anlegen müssen. Zusätzlich sollten die Landesdatenschutzbehörden, sofern möglich, dazu verpflichtet werden, ihre Arbeit zu koordinieren und sich u.a. auf einheitliche Bußgeldstandards zu einigen.

Der BVMW bedankt sich für die Möglichkeit der Evaluation des BDSG und steht für alle Rückfragen gerne zur Verfügung.

Der BVMW vertritt im Rahmen der Mittelstandsallianz über 900.000 Mitglieder. Die mehr als 300 Repräsentanten des Verbandes haben jährlich rund 800.000 direkte Unternehmerkontakte. Der BVMW organisiert mehr als 2.000 Veranstaltungen pro Jahr.

Kontakt

Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BVMW) e. V.
Bereich Politik und Volkswirtschaft
Potsdamer Straße 7, 10785 Berlin
Telefon: + 49 30 533206-0, Telefax: +49 30 533206-50
E-Mail: politik@bvmw.de; Social Media: @BVMWeV